# R V N RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERK NIEDERSACHSEN

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

# Kurzinformation zum Versorgungswerk

Die Verwaltungspraxis gibt Anlass, Sie auf einige Punkte hinzuweisen:

- Sobald uns die Mitteilung der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer über Ihre Zulassung vorliegt, erhalten Sie Ihre <u>Unterlagen zur Erfassung</u>.
  - Bitte senden Sie uns diese in jedem Falle so schnell wie möglich vervollständigt und unterschrieben zurück.
- 2) Den <u>Antrag auf Nachversicherung</u> richten Sie bitte an Ihren letzten Dienstherrn. Das ist bei Referendaren in der Regel der Präsident des OLG's, in dessen Bezirk Sie Ihre Referendarzeit abgeleistet haben. Gibt es in dem Bundesland, in dem Sie Ihren Referendardienst abgeleistet haben, ein Landesamt für Besoldung und Versorgung (wie in Niedersachsen), so ist der Antrag bei diesem zu stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag grundsätzlich <u>innerhalb eines Jahres</u> nach Ihrem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (Tag des 2. Staatsexamens) gestellt sein muss <u>und</u> Sie innerhalb derselben Frist Mitglied des Versorgungswerkes geworden sein müssen (Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde).
- 3) Beabsichtigen Sie, angestellt tätig zu werden, oder wollen Sie aus anderen Gründen die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) erreichen, ist der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich elektronisch über unsere Homepage www.rvn.de unter der Rubrik "Formulare Elektronisches Befreiungsverfahren" zu stellen. Dieser gilt mit elektronischem Versand an uns als wirksam gestellt. Das Versorgungswerk leitet Ihren Antrag sodann an die Deutsche Rentenversicherung Bund ebenfalls weiter.

Bitte beachten Sie: Bestand die Zulassung bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses, kann die Befreiung innerhalb von 3 Monaten rückwirkend zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen; bestand das Beschäftigungsverhältnis schon vor Zulassung, kann die Befreiung innerhalb von 3 Monaten ab Zulassung rückwirkend zum Zulassungszeitpunkt beantragt werden. Diese Frist kann weder durch das RVN noch durch die Deutsche Rentenversicherung Bund verlängert werden!

- 4) Die Höhe Ihrer Beiträge bemisst sich
  - bei <u>Selbständigen</u> nach der Höhe Ihres Einkommens im vorletzten Kalenderjahr

<u>Beispiel:</u> Beiträge 2024 auf der Grundlage des Einkommens 2022

Als selbständiger Berufsanfänger schätzen Sie

bitte Ihren Gewinn in den ersten zwei (Kalender-) Jahren Ihrer selbständigen Tätigkeit, wobei eine Beitragsfreistellung nicht möglich ist.

Es ist im Versorgungswerk grundsätzlich von jedem Mitglied wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 1/10 der jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze des Kalenderjahres zu zahlen (2024 beträgt der Mindestbeitrag 140,43 € /Monat).

• bei <u>Angestellten</u> nach ihrem monatlichen rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt

<u>Beispiel:</u> Beiträge 2024 auf der Grundlage des Arbeitsentgelts 2024 in gleicher Höhe wie in der gesetzlichen Rentenversicherung

 bei <u>angestellt und selbständig Tätigen</u> nach ihrem monatlichen rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt sowie - bis zur Beitragsbemessungsgrenze - nach der Höhe Ihres Einkommens aus selbständiger Tätigkeit im vorletzten Kalenderjahr

### Beispiel:

#### Einkommen pro Jahr:

 $Bruttoentgelt\ 2024 = 60.000,00 €$   $Einkommen\ 2022 = 50.000,00 €$  Summe = 110.000,00 €

Beitragsbemessungsgrenze 2024 = 90.600,00 €

<u>Folge:</u> Das Bruttoentgelt (aus angestellter Tätigkeit) ist voll beitragspflichtig, das Einkommen (aus selbständiger Tätigkeit) nur in Höhe von 30.600,00 €; der darüber hinausgehende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

- 5) Der <u>Nachweis</u> des Einkommens erfolgt
  - bei <u>Selbständigen</u> nach den ersten zwei Kalenderjahren nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (s.u. Ziffer 4)

bei <u>Angestellten</u> durch das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren (DEÜV) bzw. einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum (Gehaltsabrechnung)

- bei <u>angestellt und selbständig Tätigen</u> wie vorstehend beschrieben.
- 6) Sind Sie angestellt tätig und haben einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) gestellt, beachten Sie bitte folgendes:

- Grundsätzlich hat Ihr Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge solange an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen, bis Sie ihm den Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vorlegen.
- Die für die Zeit ab Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund gleichwohl dorthin geflossenen Beiträge werden nur auf Antrag erstattet. Diesen hat der Arbeitgeber bei der betreffenden Krankenkasse als Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Diese werden dann - als klassisches Beispiel eines Rückabwicklungsverhältnisses - von der Krankenkasse an den Arbeitgeber zurückgezahlt. Dieser überweist sie dann an das Versorgungswerk oder - zwecks Überweisung an das Versorgungswerk - an Sie.
- Abweichungen von diesem Procedere sind nur zulässig, wenn sich die als Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund tätige Krankenkasse - etwa wegen zweifellos zu erwartender Befreiung - vorher damit einverstanden erklärt hat, dass Sie von Anfang an Ihre Beiträge an das Versorgungswerk entrichten. Dies wird jedoch durchweg unterschiedlich gehandhabt, sodass in jedem Einzelfall eine Absprache mit den jeweiligen Krankenkassen zwingend erforderlich ist.
- 7) Die rechtzeitige Vorlage von Unterlagen (Einkommensteuerbescheid, Gehaltsabrechnungen, etc.) obliegt ausschließlich Ihnen. Entsprechende Aufforderungen des Versorgungswerkes dienen lediglich der Erinnerung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzbehörden haben hierauf keinen Einfluss. Andernfalls muss das Versorgungswerk Sie mit dem Regelpflichtbeitrag ver- 14) Haben Sie Fragen, zu denen Sie in den vorgenannten anlagen.
  - Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang unterlassene Adressänderungsmitteilungen. Würde das Versorgungswerk sich die tatsächlich entstandenen Kosten erstatten lassen, die die Ermittlung der veränderten Anschriften verursachen, hätte die Verwaltung mit diesem Problem vermutlich deutlich weniger Schwierigkeiten ...!
- 8) Zwischen dem Versorgungswerk und etwaigen Arbeitgebern bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen. Anders als die Deutsche Rentenversicherung Bund kann das Versorgungswerk daher etwaige Beitragsrückstände nicht unmittelbar bei Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Auch als Angestellte/r sind Sie als Mitglied dafür verantwortlich, dass Ihre Beiträge rechtzeitig und der Höhe nach korrekt hier eingehen. Dementsprechend richten sich alle Mahnungen und - in letzter Konsequenz - etwaige Vollstreckungsmaßnahmen stets gegen Sie persönlich.
- 9) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind grundsätzlich spätestens bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.
- 10) Selbstverständlich können Sie Ihre Beiträge auf eines der Konten des Versorgungswerkes überweisen. Sie

- ersparen jedoch sich und dem Versorgungswerk als dem Träger Ihrer Zukunftsvorsorge in beträchtlichem Umfang Aufwand und Kosten, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Das entsprechende - jederzeit widerrufbare - SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann auch formlos erteilt werden.
- 11) Sofern Sie sich nicht zu diesem Schritt entschließen können, tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Ihre Überweisungen auf jeden Fall Ihre Mitgliedsnummer, Ihren Namen und Ihren Vornamen enthalten. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung des überwiesenen Betrages nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass Sie woungerechtfertigte Mahnungen erhalten möglich und/oder rentenversicherungsrechtliche Nachteile erleiden.
- 12)Das RVN hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten eine Versorgung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und der Satzung zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt. Darunter fallen beispielsweise Informationen wie Adress- und Kontaktdaten, Bankverbindungen oder Mitteilungen über die Beitragshöhe. Das RVN speichert lediglich die Daten, die zur Erfüllung der o.g. Aufgabe erforderlich sind.
- 13) Viele wichtige und nützliche <u>Informationen</u> zum Thema Datenschutz, aber auch die jeweilige Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze, des Beitragssatzes und des Regelpflichtbeitrages - finden Sie auf unserer Homepage unter der Adresse

#### http://www.rvn.de

- Quellen keine Informationen gefunden haben, steht Ihnen das Versorgungswerk montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch zur Verfügung.
- 15) Schließlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich per E-Mail unter der Anschrift

## info@rvn.de

an das Versorgungswerk zu wenden. Bitte bedenken Sie aber dabei, dass das Internet kein abhörsicheres Medium ist und die Übermittlung personenbezogener Daten auf diesem Wege auf eigenes Risiko erfolgt.

#### Ihr RVN

Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Bahnhofstraße 6 29221 Celle Tel.: 05141 - 91 97 - 0